IMT Nuremberg Archives

H – 1976

International Court of Justice

H1976 – 0001

H1976 - 0002

Raeder Nr. 14

Exhibit Raeder No.

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass die nachstehende Urkunde:

"Deutsch-Englisches Abkommen ueber die Begrenzung der Seeruestungen und den Nachrichtenaustausch ueber Flottenbau nebst Erklaerung vom 17. Juli 1937"

aus den

"Dokumenten der deutschen Politik"

Band 5, Berlin 1939,

von den Seiten 179 bis 197 auszugzweise richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den

(Dr. W. Siemers)

H1976 - 0003

Deutsch-Englisches Abkommen ueber die Begrenzung der Seeruestungen und den Nachrichtenaustausch ueber Flottenbau nebst Erklaerung vom 17. Juli 1937.

Die Deutsche Regierung und die Regierung des Vereinigten Koenigreiches von Grossbritannien und Nordirland haben in dem Wunsche, Vorkehrungen fuer die Begrenzung der Seeruestungen und fuer den Nachrichtenaustausch ueber Flottenbau zu treffen, folgendes vereinbart:

Teil I: Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Fuer die Zwecke dieses Abkommens haben die folgenden Ausdruecke die nachstehend bestimmte Bedeutung:

A. Standard-Wasserverdraengung

(1) Die Standard-Wasserverdraengung eines Ueberwasserfahrzeugs ist die Wasserverdraengung des fertigen Fahrzeugs, vollbemannt, mit allen Maschinen versehen und zum Jnseegehen ausgeruestet, einschliesslich der gesamten Bewaffnung und Munition, Ausruestung, Einreichtung, Lebensmittel und Frischwasser fuer die Besatzung sowie der verschiedenen Vorraete und Geraete jeder Art, die im Kriege mitgefuehrt werden sollen, jedoch ohne Brennstoff und Reservekesselwasser.

.....

B. Schiffsklassen

.....

C. Ueberalterung

Fahrzeuge folgender Schiffsklassen und Unterklassen gelten als "ueberaltert", wenn seit ihrer Fertigstellung die nachfolgend angegebene Zahl von Jahren verstrichen ist:

H1976 - 0004

Jahre

a) Schlachtschiffe..... 26

b) Flugzeugtraeger..... 20

c) leichte Ueberwasserfahrzeuge der Unterklassen a) und b):

1. wenn vor dem 1. Januar 1920 auf Stapel gelegt..... 16

2. wenn nach dem 31. Dezember 1919 auf Stapel gelegt... 20

d) leichte Ueberwasserfahrzeuge der Unterklasse c..... 16

e) Unterseeboote..... 13.

D. Monat

.....

Teil II: Begrenzung

Artikel 2

.....

Artikel 4

(1) Kein Schlachtschiff soll 35 000 Tonnen (35 560 metrische Tonnen) Standard-Wasserverdraengung ueberschreiten.

(2) Kein Schlachtschiff soll mit einem Geschuetz ueber 16 Zoll (406 mm) bestueckt werden.

(3) Kein Schlachtschiff der Unterklasse a), dessen Standard-Wasserverdraengung unter 17 500 Tonnen (17 780 metrische Tonnen) betraegt, darf vor dem 1. Januar 1943 auf Stapel gelegt oder werworben werden.

(4) Kein Schlachtschiff, dessen Hauptbewaffnung aus Geschuetzen von einem Kaliber unter 10 Zoll (254 mm) besteht, darf vor dem 1. Januar 1943 auf Stapel gelegt oder erworben werden.

Artikel 5

.....

Artikel 7

Kein Unterseebot sol 2000 Tonnen (2032 metrische Tonnen) Standard-Wasserverdraengung ueberschreiten oder ein Geschuetz mit einem Kaliber von mehr als 5,1 Zoll (130 mm) fuehren.

Artikel 8

.....

H1976 - 0005

Artikel 9

Jm Frieden solle auf Handelsschiffen keine Vorbereitungen fuer die Aufstellung einer Kriegsbewaffnung zwecks Umwandlung der Schiffe in Kriegsfahrzeuge getroffen werden, mit Ausnahme der erforderlichen Deckversteigungen fuer die Aufstellung von Geschuetzen mit einem Kaliber bis zu 6,1 Zoll (155 mm).

Artikel 10

.....

Teil III: Vorausbekanntgabe und Nachrichtenaustausch

Artikel 11

(1) Jede der beiden Vertragschliessenden Regierungen soll alljaehrlich der anderen Vertragschliessenden Regierung, wie nachstehend bestimmt wird, Angaben ueber ihr Jahresprogramm fuer Bau und Erwerb saemtlicher Fahrzeuge der in Artikel 12a) aufgefuehrten Klassen und Unterklassen machen, gleichviel, ob die in Betracht kommenden Fahrzeuge in ihrem eigenen Machtbereiche gebaut werden oder nicht. Ferner sollen periodisch ueber solche Fahrzeuge sowie ueber Aenderungen an Fahrzeugen der genannten Klassen oder Unterklassen, die bereits fertiggestellt sind, naehre Angaben gemacht werden.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gelten Angaben als an die Deutsche Regierung gelangt an dem Tage, an dem sie dem deutschen Vertreter in London mitgeteilt werden, und an die Regierung des Vereinigten Koenigreichs an dem Tage, an dem sie dem brtitischen Vertreter in Berlin mitgeteilt werden.

(3) Die Angaben sollen so lange als vertraulich behandelt werden, bis sie durch die Vertragschliessende Regierung, die sie liefert, veroeffentlicht werden.

Artikel 12

Die nach dem vorausgehenden Artikel zu machenden Angaben ueber Schiffe, die von oder fuer eine Vertragschliessende Regierung gebaut werden, sind in folgender Weise und so zu erteilen, dass sie die andere Vertragschliessende Regierung innerhalb der angegebenen Fristen oder zu den angegebenen Zeiten erreichen:

H1976 - 0006

a) Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres das Jahresprogramm fuer den Bau saemtlicher Fahrzeuge der folgenden Klassen und Unterklassen. Dabei ist die Anzahl bon Fahrzeugen jeder Klasse oder Unterklasse und fuer jedes Fahrzeug das Kaliber des groessten Geschuetzes anzugeben. Die in Betracht kommenden Klassen und Unterklassen sind:

Schlachtschiffe:

Unterklasse a). Unterklasse b).

Flugzeugtraeger:

Unterklasse a). Unterklasse b).

Leichte Ueberwasserfahrzeuge:

Unterklasse a). Unterklasse b). Unterklasse c).

Unterseeboote.

b) Mindestens vier Monate vor dem Zeitpunkt der Stapellegung sind fuer jedes solche Fahrzeug folgende Einzelheiten anzugeben:

Name oder Bezeichnung,

Klasse und Unterklasse,

Standard-Wasserverdraengung in Tonnen und metrischen Tonnen,

Laenge in der Wasserlinie bei Standard-Wasserverdraengung,

groesste Breite in oder unter der Wasserlinie bei Standard-Wasserverdraengung,

mittlerer Tiefgang bei Standard-Wasserverdraengung,

vorgesehene Pferdestaerken,

vorgesehene Geschwindigkeit,

Art der Maschinenanlage,

Art des Brennstoffes,

Anzahl und Kaliber aller Geschuetze eines Kalibers von 3 Zoll (76 mm) und darueber,

annaehernde Zahl der Geschuetze eines Kalibers von weniger als 3 Zoll (76 mm),

Anzahl der Torpedorohre,

ob zum Legen von Minen eingerichtet,

annaehernde Anzahl der Flugzeuge, fuer die Vorkehrungen getroffen werden sollen.

H1976 – 0007

c) Baldmoeglichst nach der Stapellegung eines jeden solchen Fahrzeuges der Tag der Stapellegung.

d) Binnen einem Monat nach dem Tage der Fertigstellung jedes solchen Fahrzeuges der Tag der Fertigstellung, nebst allen Einzelheiten ueber das fertggestellte Fahrzeug, die im vorstehenden Absatz b) angefuehrt sind.

e) Alljaehrlich waehrend des Monats Januar in Bezug auf Fahrzeuge, die den im vorstehenden Absatz a) erwaehnten Klassen und Unterklassen angehoeren:

I: Angaben ueber alle wichtigen Aenderungen an im Bau befindlichen Fahrzeugen, deren Vornahme sich im vorausgegangenen Jahre als notwendig erwiesen haben sollte, soweit diese Aenderungen die im vorstehenden Absatz b) bezeichneten Einzelheiten beruehren;

II: Angaben ueber alle wichtigen Aenderungen, die an frueher fertiggestellten Schiffen im vorausgegangenen Jahre vorgenommen worden sind, soweit diese Aenderungen die im vorstehenden Absatz b) bezeichneten Einzelheiten beruehren;

III: Angaben ueber Fahrzeuge, die waehrend des vorausgegangenen Jahres gegebenenfalls verschrottet worden sind oder ueber die anderweitig verfuegt worden ist. Wenn die Fahrzeuge nicht verschrottet worden sind, sollen ausreichende Angaben gemacht werden, die ihre neue Bestimmung und ihre Beschaffenheit erkennen lassen.

f) Mindestens vier Monate vor Vornahme solcher Aenderungen, durch die ein fertiggestelltes Fahrzeug in eine der im vorstehenden Absatz a) aufgefuehrten Klassen und Unterklassen kommen wuerde, oder solcher Aenderungen, durch die ein Fahrzeug von einer in eine andere der genannten Klassen oder Unterklassen kommen wuerde, Angaben ueber die neuen Merkmale des Fahrzeugs, wie sie im vorstehenden Absatz b) besonderz bezeichnet sind.

Artikel 13

.....

Artikel 17

Keine der beiden Vertragsschliessenden Regierungen darf ein Fahrzeug der in Artikel 12a) aufgefuehrten Klassen oder Unterklassen auf Stapel legen oder erwerben, das nicht vorher in ihrem Jahresbauprogramm oder ihrer Erwerbserklaerung fuer das laufende Jahr oder in einem frueheren Jahresprogramm oder in einer frueheren Erklaerung angegeben worden ist.

H1976 – 0008

Artikel 18

.....

Teil IV: Allgemeine und Sicherungsbestimmungen

Artikel 22

.....

Artikel 24

(1) Sollte eine der beiden Vertragschliessenden Regierungen in einen Krieg verwickelt werden, so darf sie, soweit es sie betrifft, einzelne oder alle Verpflichtungen dieses Abkommens einstweilen aufheben, wenn ihres Erachtens die militaerischen Erfordernisse ihrer Verteidigung wesentlich beruehrt werden, vorausgesetzt, dass sie die andere Vertragschliessende Regierung sofort davon unterrichtet, dass die Umstaende eine solche Aufhebung erfordern, und zwar unter genauer Angabe der Verpflichtungen, deren einstweilige Aufhebung fuer erforderlich erachtet wird.

(2) In einem solchen Falle soll die andere Vertragschliessende Regierung die ihr derart unterbreitete Lage unverzueglich pruefen, um darueber zu entscheiden, ob und welche Verpflichtungen dieses Abkommens sie ihrerseits einstweilen aufzuheben fuer erforderlich haelt. Sie darf daraufhin, soweit es sie betrifft, einzelne oder alle Verpflichtungen dieses Abkommens einstweilen aufheben, vorausgesetzt, dass der Vertragschliessenden Regierung, die die Aufhebung gemaess dem vorhergehenden Absatz vornimmt, unverzueglich die Verpflichtungen mitgeteilt werden, deren einstweilige Aufhebung fuer erforderlich erachtet wird.

(3) Nach Einstellung der Feindseligkeiten sollen sich die Vertragschliessenden Regierungen ins Benehmen setzen, um einen Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab die einstweilen aufgehobenen Verpflichtungen des Abkommens wieder in Kraft treten, und um sich ueber Aenderungen dieses Abkommens zu einigen, die etwa fuer erforderlich erachtet werden.

Artikel 25

(1) Falls eine Macht, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet hat, Fahrzeuge genehmigt, baut oder erwirbt, deren Begrenzungen und Beschraenkungen hinsichtlich der Standard-Wasserverdraengung und der Bewaffnung den Vorschrif-

H1976 – 0009

Vorschriften der Artikel 4, 5, 6 Absatz 1 und 7 dieses Abkommens nicht entsprechen, so behaelt sich jede der beiden Vertragschliessenden Regierungen das Recht vor, falls und in dem Umfange, in dem sie eine derartige Abweichung fuer notwendig erachtet, um die Erfordernisse ihrer Sicherheit zu gewaehrleisten:

a) waehrend der verbleibenden Laufzeit des Abkommens von den Begrenzungen und Beschraenkungen der Artikel 3, 4, 5, 6 Absatz 1 und 7,

b) waehrend des laufenden Jahres von ihren Jahresbauprogrammen und ihren Erwerbserklaerungen

abzuweichen. Dieses Recht soll nach den folgenden Bestimmungen ausgeuebt werden:

(2) Die Vertragschliessende Regierung, die es fuer notwendig erachtet dieses Recht auszuueben, soll die andere Vertragschliessende Regierung dementsprechend unterrichten, unter genauer Angabe der Art und des Umfangs der beabsichtigten Abweichungen und ihrer Begruendung.

(3) Die Vertragschliessenden Regierungen sollen sich daraufhin ins Benehmen setzen und sich bemuehen, eine Vereinbarung zu erreichen, durch die der Umfang der gegebenenfalls vorzunehmenden Abweichungen auf ein Mindestmass beschraenkt wird.

(4) Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Bekanntgabe ab, die etwa gemaess vorstehendem Absatz 2 erfolgt ist, soll jede der Vertragschliessenden Regierungen ermaechtigt sein, unbeschadet etwa erreichter gegenteiliger Vereinbarungen, waehrend der verbleibenden Laufzeit dieses Abkommens von den in den Artikeln 3, 4, 5, 6 Absatz 1 und 7 vorgeschriebenen Begrenzungen und Beschraenkungen abzuweichen.

(5) Nach Ablauf der im vorstehenden Absatz erwaehnten Frist soll es jeder Vertragschliessenden Regierung gestattet sein, unbeschadet von Vereinbarungen, die waehrend der im vorstehenden Absatz 3 vorgesehenen Beratungen erreicht werden, und nach Benachrichtigung der anderen Vertragschliessenden Regierung von ihren Jahresbauprogrammen und ihren Erwerbserklaerungen abzuweichen und die Merkmale aller im Bau befindlichen oder bereits in ihren Programmen oder Erklaerungen enthaltenen Fahrzeuge zu aendern.

H1976 - 0010

(6) Der Erwerb, die Stapellegung oder die Aenderung von Fahrzeugen braucht in einem solchen Fall durch keine der Bestimmungen des Teils III dieses Abkommens verzoegert zu werden. Die in Artikel 12b) bezeichneten Einzelheiten sollen jedoch der anderen Vertragschliessenden Regierung mitgeteilt werden, ehe Fahrzeuge auf Stapel gelegt werden. Beim Erwerb von Fahrzeugen sollen die sich auf das Fahrzeug beziehenden Angaben nach den Bestimmungen des Artikels 14 gemacht werden.

Artikel 26

(1) Sollten die Erfordernisse der nationalen Sicherheit einer der beiden Vertragschliessenden Regierungen nach ihrem Ermessen durch einen Wechsel anderer als der in den Artikeln 24 und 25 dieses Abkommens vorgesehenen Umstaende wesentlich beruehrt werden, so soll sie das Recht haben, fuer das laufende Jahr von ihren Jahresbauprogrammen und ihren Erwerbserklaerungen abzuweichen. Die Anzahl der Bauten einer Vertragschliessenden Regierung, die sich innerhalb der vertraglichen Beschraenkungen und Begrenzungen haelt, soll jedoch im Sinne dieses Artikels keinen Wechsel der Umstaende bedeuten. Das vorstehend erwaehnte Recht soll nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgeuebt werden:

(2) Wenn die Vertragschliessende Regierung das vorstehend erwaehnte Recht auszuueben wuenscht, soll sie die andere Vertragschliessende Regierung davon unterrichten und dabei mitteilen, in welcher Hinsicht sie von ihren Jahresprogrammen und Erwerbserklaerungen abzuweichen vorhat, und die Gruende fuer die abeabsichtigte Abweichung angeben.

(3) Die Vertragschliessenden Regierungen werden sich daraufhin miteinander ins Benehmen setzen, um sich darueber zu verstaendigen, ob ueberhaupt Abweichungen notwendig sind, um der Lage Rechnung zu tragen.

(4) Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Benachrichtigung ab, die etwa gemaess vorstehendem Absatz 2 erfolgt ist, soll jede der beiden Vertragschliessenden Regierungen unbeschadet etwa erreichter gegenteiliger Vereinbarungen berechtigt sein, von ihren Jahresbauprogrammen und ihren Erwerbserklaerungen abzuweichen, unter der Voraussetzung, dass der anderen Vertragschliessenden Regierung unverzueglich genau mitgeteilt wird, in welcher Hinsicht sie abzuweichen vorhat.

H1976 -0011

(5) Der Erwerb, die Stapellegung oder die Aenderung von Fahrzeugen braucht in einem solchen Falle durch keine der Bestimmungen des Teils III dieses Abkommens verzoegert zu werden. Die in Artikel 12b) enthaltenen Einzelheiten sollen jedoch der anderen Vertragschliessenden Regierung mitgeteilt werden, ehe Fahrzeuge auf Stapel gelegt werden. Beim Erwerb von Fahrzeugen sollen die sich auf das Fahrzeug beziehenden Angaben nach dem Bestimmungen des Artikels 14 gemacht werden.

Teil V: Schlussbestimmungen

Artikel 27

.....

Zu Urkund dessen haben die gehoerig bevollmaechtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel darunter gesetzt.

Geschehen in doppelter Urschrift zu London am 17. Juli 1937 in deutscher und englischer Sprache; beide Wortlaute sind in gleicher Weise massgebend.

Fuer die Deutsche Regierung: Joachim von Ribbentrop.

Fuer die Regierung des Vereinigten Koenigreichs von Grossbritannien und Nordirland: Anthony Eden. Duff Cooper.

E R K L A E R U N G .

Die von ihren Regierungen gehoerig dazu ermaechtigten Unterzeichneten haben sich auf die folgende Erklaerung hinsichtlich verschiedener Fragen geeinigt die sich aus dem Abkommen ueber die Begrenzung der Seeruestungen (im nachstehenden als Abkommen von 1935 bezeichnet) ergeben, wie es in den zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung des Vereinigten Koenigreichs am 18. Juni 1935 ausgetauschten Noten enthalten ist.

Artikel 1

.....

Artikel 2

Diese Erklaerung bezieht sich nicht auf Unterseeboote, fuer die ausschliesslich Absatz 2f) des Abkommens von 1935 massgebend ist und bleibt. Keine Bestimmung dieser Erklaerung beruehrt die aus jenem Absatz sich ergebenden Rechte oder Pflichten der beiden Regierungen.

H1976 – 0012

Artikel 3

Die Tonnageuebertragungen und Angleichungen, die nach den Absaetzen 2d) und 2g) des Abkommens von 1935 vorgenommen werden duerfen, sollen sich auf die in den folgenden Unterabsaetzen ausgefuehrten beschraenken. Kraft des Artikels 2 dieser Erklaerung beziehen sich diese Unterabsaetze jedoch nicht auf Unterseeboote.

(1) Da die Deutsche Regierung in Absatz 2d) des Abkommens von 1935 erklaert hat, dass sie das System bevorzugt, das die Kriegsfahrzeuge in Klassen einteilt, und dass sie infolgedessen bereit ist, grundsaetzlich und unter Vorbehalt von Absatz 2b) des erwaehnten Abkommens das Staerkeverhaeltnis von 35 vom Hundert auf die Tonnage jeder Klasse von Fahrzeugen anzuwenden und Abweichungen von diesem Staerkeverhaeltnis von zukuenftigen, fuer diesen Zweck zu treffenden Vereinbarungen abhaengig zu machen, wird hiermit vereinbart, dass Art und Umfang von Tonnageuebertragungen in jedem Einzelfalle durch vorausgehende Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen geregelt werden sollen.

(2) Sollte die Deutsche Regierung zu irgendeiner Zeit feststellen, dass die in einer gegebenen Klasse auf Grund des Staerkeverhaeltnisses von 35 vom Hundert insgesamt verfuegbare Tonnage sich durch die Zahl der hoechsten fuer einzelne Fahrzeuge der betreffenden Klasse vertraglich zugelassenen Standard-Wasserv erdraengung nicht restlos teilen laesst, so soll sie unter Vorbehalt der im nachstehenden angefuehrten Begrenzungen und Bedingungen das Recht haben, eine Tonnageangleichung vorzunehmen; jedoch soll I. die Deutsche Regierung der Regierung des Vereinigten Koenigreichs von ihrer Absicht, dieses Recht auszuueben, vorher Mitteilung machen; soll II. der Umfang und die Dauer der beabsichtigten Angleichung zum Gegenstand von Besprechungen zwischen den beiden Regierungen gemacht werden; darf III. die Angleichung in keinem Falle derart sein, dass die deutsche Flotte dadurch das Staerkeverhaeltnis von 35 vom Hundert um mehr als die Haelfte der hoechsten, vertraglich fuer ein einzelnes Schlachtschiff zugelassenen Standard-Wasserverdraengung ueberschreitet; darf IV. die Hoechstdauer jeder einzelnen Angleichung, von dem Zeitpunkte dervorstehend unter I erwaehnten Mitteilung ab gerechnet, nicht mehr als zehn Jahre betragen.

H1976 - 0013

Artikel 4

(1) Jm Hinblick auf die Tatsache, dass eine Anzahl von Fahrzeugen der jetzigen deutschen Flotte unter den durch den Vertrag von Versailles auferlegten Begrenzungen gebaut worden ist, wird unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen des heute unterzeichneten Abkommens vereinbart, dass Fahrzeuge der folgenden Klassen als ueberaltert gelten sollen, wenn seit ihrer Fertigstellung die nachfolgend angefuehrten Fristen verstrichen sind: Jahre

Panzerschiffe der "Deutschland"-Klasse..... 15

Kreuzer der "Emden"-, der "Karlsruhe"- und der "Nuernberg"-..

Klasse..... 15

Zerstoerer der "Wolf"- und der "Moewe"-Klasse..... 12

(2) a) Obgleich das Abkommen von 1935 gestattet, dass sich die deutsche Flotte auf Grund des Staerkeverhaeltnisses von 35 vom Hundert gaenzlich aus nichtueberalterten Fahrzeugen zusammensetzt, ist die Deutsche Regierung grundsaetzlich damit einverstanden, dass das Staerkeverhaeltnis von ueberalterten zu nichtueberalterten Fahrzeugen in der Klasse der leichten Ueberwasserfahrzeuge der deutschen Flotte ungefahr das gleiche sein soll, wie es zu jeder beliebigen Zeit in der entsprechenden Klasse der gesamten Streitkraefte des Britischen Reiches besteht, jedoch vorbehaltlich des Rechtes, unter besonderen Umstaenden (zum Beispiel bei schwereren Seeruestungen anderer europaeischer Maechte) von diesem Grundsatz abzuweichen. Jn diesem Falle wird der Regierung des Vereinigten Koenigreichs vorher Mitteilung gemacht werden, und zwar unter Angabe der Art und des Umfanges der in Betracht kommenden Abweichung.

b) Da die Deutsche Regierung fuer betraechtliche Zeit noch nicht den erforderlichen Prozentsatz an ueberalterter Tonnage besitzen wird, um die ueberalterte Tonnage mit tatsaechlich ueberalterten Schiffen auszufuellen, wird vereinbart, dass die folgenden Fahrzeuge nach Ablauf der nachstehend angefuehrten Fristen seit ihrer Fertigstellung auf der Liste der ueberalterten Fahrzeuge durch neuere Fahrzeuge ersetzt werden duerfen, die daraufhin im Sinne dieser Erklaerung und des Abkommens von 1935 als ueberaltert gelten sollen:

H1976 - 0014

	Jahre
saemtliche Zerstoerer der "Wolf"- und der "Moewe"-Klasse.....	16
"Emden", "Karlsruhe" und "Nuernberg".....	20
"Koenigsberg" und "Koeln".....	21
"Leipzig".....	22

Artikel 5

.....

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten diese Erklaerung unterzeichnet und ihre Siegel darunter gesetzt.

Geschehen zu London am 17. Juli 1937 in deutscher und englischer Sprache; beide Wortlaute sind in gleicher Weise massgebend.

Fuer die Deutsche Regierung:

Joachim v. Ribbentrop

Fuer die Regierung des Vereinigten Koenigreichs von Grossbritannien und Nordirland:

Anthony Eden

Duff Cooper

14

H-1976

Exhibit Raeder No. 14

EXHIBIT RAEDER NO. 14

Filed May 16, 1946

vorgelegt durch:

Rechtsanwalt Dr. W. Siemers,

Hamburg.

H1976 - 0015